Hubert Ruß

## Das Baunacher Stadtrecht von 1328 und 1341

Überlieferung und Textkritik1

Das 13. und 14. Jahrhundert gilt allgemein als die Zeit der Stadtgründungen in Franken. Im Verlauf der Territorialisierung entwickelten sich neben den Reichsstädten in weitaus größerer Zahl Städte, die der Herrschaft weltlicher und geistlicher Fürsten unterstanden. Zu dieser zweiten Kategorie ist auch eine Vielzahl von Gemeinden nichtdörflicher Art und nicht rein agrarischer Wirtschaftsstruktur zu rechnen2. Städte bildeten für ihre Herren als Verwaltungsmittelpunkte, Wirtschaftszentren und Festungen einen unentbehrlichen Bestandteil der Herrschaft3. So ist es nicht verwunderlich, daß sich im 14. Jahrhundert die Verleihung von Stadtrechten gerade an ländliche Märkte und Dörfer häuften.

In diese Phase fällt auch die Erhebung Baunachs zur Stadt. Baunach und die Stiefenburg waren 1248 als Bestandteil der meranischen Erbschaft an die Grafen von Truhendingen gekommen. Durch dieses Geschlecht erfuhr der Ort eine Stärkung seiner politischen Position und avancierte zum wirtschaftlichen Zentrum der Truhendinger im Bamberger Raum. Zusätzliche Bedeutung erlangte die Stadtrechtsverleihung durch die Tatsache, daß die Truhendinger nur eine derartige Privilegierung für ihren Besitz im heutigen Oberfranken erlangen konnten, eben für Baunach.

Die Verleihung des Stadtrechts ist in zwei Urkundenausführungen aus den Jahren 1328 und 1341 überliefert, die zwar immer wieder zitiert werden, deren Tradition und genauer Wortlaut aber bisher noch nicht untersucht wurden. Dies soll nun hier geschehen.

## Die Überlieferung

Die Originale beider Urkunden sind nicht mehr auffindbar. Hinweise über den Verbleib ergaben sich weder bei einer Bestandsüberprüfung im Hauptstaatsarchiv München<sup>4</sup> noch im Staatsarchiv Bamberg<sup>5</sup>. Aus diesem Grund basiert die vorliegende Untersuchung auf der kopialen Überlieferung. Dies impliziert natürlich von vornherein eine gewisse Fehlerquote beim Kopieren.

Zum ersten Mal im Druck veröffentlichte Johann Friedrich Gruner beide Urkunden<sup>6</sup>. Seine Quelle vermerkte er leider nicht. Weitere Abschriften beider Diplome finden sich im Nachlaß des Bamberger Archivars Paul Österreicher (1801–1839)<sup>7</sup>. Dem Schriftbild nach zu schließen erstellte Österreicher die Kopien aber nicht selbst. Bei beiden Abschriften fehlt darüberhinaus der Vermerk über den Aufbewahrungsort

Dieser Beitrag entstand im Rahmen der laufenden Dissertation zur Geschichte und Genealogie der Edelfreien bzw. Grafen von Truhendingen 1129 – 1425.

Gerlich, Alois: Staat und Gesellschaft. In: Handbuch der bayerischen Geschichte, § 39: Grundlagen der Territorienbildung, München <sup>2</sup>1979, S. 272.

<sup>3.</sup> Weigel, Helmut: Epochen der Geschichte Frankens, Würzburg 1953, S. 25.

<sup>4.</sup> Schriftliche Mitteilung des Hauptstaatsarchives.

Hier wurden neben den Urkundenbeständen auch die Abgaben an das Hauptstaatsarchiv im Zeitraum von 1816 bis 1906 überprüft.

<sup>6.</sup> Gruner, Johann Friedrich: Opuscula ad illustrandam historiam Germaniae. Coburg 1760, S. 271 – 275.

Staatsarchiv Bamberg, Rep. A 258<sup>1</sup>, Nr. 33 und 487.

des Originals und Angaben zu den Siegeln, die bei den übrigen Kopien Österreichers immer vorhanden sind.

Die 1328 ausgefertigte Urkunde ist nochmals als Abschrift in einer als *Codex Truhendingensis Diplomaticus* bezeichneten Handschriftensammlung im Staatsarchiv Bamberg zu finden. Ein Vermerk kennzeichnet hier Johann Friedrich Gruner als Vorlage<sup>8</sup>.

Das Privileg von 1341 ist ein zweites Mal in einem Urbar des Amtes Stiefenburg enthalten, das in das Jahr 1590 zu datieren ist. Der Verfasser Nikolaus Walner, ein "amtlicher" Schreiber, notierte in seiner Schlußbemerkung, daß er als Vorlage das Original der Urkunde benutzt habe, das sich auch damals im Besitz des Rates von Baunach befunden habe<sup>9</sup>. Eine Kopie dieser Urbarseite, die allerdings farblich und auch graphisch viel reicher gestaltet wurde, befindet sich in der Pfarreirepositur in Baunach<sup>10</sup>. Sie dürfte Anfang des 17. Jahrhunderts angefertigt worden sein.

#### Wortlaut und Inhalt der beiden Urkunden

Am 22. April 1328 stellte Kaiser Ludwig IV., genannt der Bayer, dem Grafen Konrad von Truhendingen, der ihn auf seinem Romzug von 1327 bis 1329 begleitete, folgendes Privileg aus, das an den Senior Friedrich von Truhendingen gerichtet war:

Ludouicus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, singulis et vniuersis ad quos presentes deueniunt et quibus opportunum stare fuerit, gratiam suam et omne bonum. Imperialis preeminentie sublimitas requirit et exigit celsitudo, vt vniuersos deuote nobis constanter et fideliter famulantes condignis

debeamus remunerationum largitionibus preuenire, vt spe euisdem remunerationis ceteri ad nostra et imperii fructuosa obseguia eo feruentius et confidentius animentur. Notum igitur esse uolumus tam presentibus, quam futuris, quod nos advertentes deuotionem, fidelitatem et constantiam, per experientiam semper appropatas nostri fidelis secretarii Friderici de Truhendingen Comitis, suisque petitionibus majestati nostre per Nobilem Virum Conradum seniorem de Truhendingen eius primogenitum porrectis fauorabiliter annuentes, eidem autoritatem, facultatem<sup>11</sup> et plenum posse damus, et concedimus, dadimus et presentibus concessimus, construendi, edificandi et faciendi ciuitatem munitam in Baunach, ipsamque muris, fossatis, et quibuslibet munimentis aliis sibi competentibus, quibus muniri cetere sunt solite ciuitates. hebdomate forum insa, quocunque die id acceptandum et per forenses uisitandum decreuerit et euenerit proclamandi et multo minus celebrandi, impedimento nullo, aut contradictione aliqua prorsus obstante, firmiter muniendi, iudicium siue iudices saltem successiue ponendi, aui super vniuersis et singulis casibus et excessibus, corpus, mutilationem membrorum, bona siue res attingentibus, nostra imperiali suffulti autoritate, iudicandi plenariam et liberam habeant et habeat facultatem, dummodo casus et excessus iudicio pertineat seculari. Volumus siquidem dictam Ciuitatem Baunach vti et gaudere omni iure, libertate, immunitate et gratia, quibus ciuitatis Bamberg hactenus vsa est, et ex nunc denuo frui potest et gaudere. In cuius rei testimonium euidens piesentes conscribi, sigilloque nostie majestatis iussimus communiri. Datum Colonie apud Sanctum Petrum, vicesima secunda die men-

Ebenda, Rep. A 245<sup>1</sup>, Nr. 92 a, fol. 9r – 94v.

Ebenda, Rep. A 221/3. Nr. 773/1, fol 12: per Copia collationu ex originali per me Nicolaum Walner notarium publicatum et concordat cum originali de verbo ad verbum.

<sup>10.</sup> Die Pfarreipositur ist leider weder geordnet noch durchgehend inventarisiert.

<sup>11.</sup> Österreicher hat hier: auctoritate, facutatem.

sis Aprilis, indictione XI. Anno Domini millesimo trecentesimi vigesimo octauo. Regni nostri anno quarto decimo. Imperii vero quarto<sup>12</sup>.

1341 verlieh Kaiser Ludwig Baunach erneut das Stadtrecht, und zwar an Graf Heinrich II., der dem Hause Truhendingen seit 1332 als Senior vorstand. Die Urkunde ist diesmal in deutscher Sprache abgefaßt und hat folgenden Wortlaut:

Wir Ludwig von Gotes genaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, veriehen offentlich an diesem Brieff, vnnd thun kundt allen den, die ihn ansehen, oder hören lößend, daß Wir dem Edlen Mann, Heinrichen Graffen zu Truhendingen<sup>13</sup> und seinen Erben, durch der danckbaren Dienst wien, die er vnß vnnd dem reich gethan hat, vnnd noch thun mag, die Gnadt gethan haben, vnnd thun noch mit diesem Brieff, daß er vnnd seine Erben Baunach seine Stadt vesten vnnd bauen sollent vnnd mögent, mit Maurn vnnd Graben, vnnd mit andern Sachen, damit mann ein Stadt vesten sol. vnnd geben derselben Stadt solche recht, alß Bamberg die Stadt hat, mit Stock vnnd Galgen, vnnd daß sie da Richter setzen sollen vnnd mögent, die richtent solche Sach, die Peinlichen Gerichten zugehörent, auch geben Wir derselben Stadt einen Wochen Marck vff den Montag Allermänniglichen zusuchen mit seiner Kauffmannschafft zu kauffen vnnd zuverkauffen, vnnd wer denselben Marck suchen will mit seiner Kauffmannschafft, dem geben Wir friedt vnnd schirm, dar vnnd dannen, vnnd gebittenn allen Vnnsern vnnd des Reichs14 getrewen

Fürsten, Grauen, Freven, Dienstleuthen. Vizthumen. Ambtleithen, Pflegern. Richtern, Stetten, Riettern, Knechten, Edlen vnnd Vnedlen, wie sie genannt seindt, vestiglichen, daß sie alle die schirmen, die den Marck suchen wollen, vnnd nit gestatten, daß iemands leidig noch beschwehre, in kein Weiß, alß lieb ihn Vnnser vnnd des Reichs Hulde seindt, Darüber zu Vrkundt geben Wir im dießen Brieff versigelten15 mit Vnnßerm Käyserlichen Insiegel, der geben ist zu Franckfurth an S. Viti tag nach Christi Geburth drevzehen Hundert Jar, vnnd darnach in deim ein vnnd Vierzigsten Jahr, in den Vierzehenden Vnnßers Käyserthumbs17.

Auf den rechtlichen Inhalt der beiden Urkunden soll hier nur kurz eingegangen werden, da dieser schon an anderer Stelle ausführlich abgehandelt wurde 18. Mit dem Diplom von 1328 entsprach Kaiser Ludwig IV. der Bitte seines secretarius Friedrich (VIII.) von Truhendingen und belohnte ihn zugleich für seine geleisteten Dienste und seine Treue19, indem er Baunach das Stadtrecht verlieh. Der Truhendinger erhielt das Recht, Baunach mit Mauern, Gräben und anderem Bollwerk zu befestigen. Er durfte einen Wochenmarkt abhalten, an einem Tag, den er selbst festlegen konnte. Ferner wurde ihm das Recht zuteil, Richter einsetzen und die Halsgerichtsbarkeit ausüben zu dürfen. Ausgenommen waren die Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich des kaiserlichen Landgerichtes gehörten. Der bemerkenswerteste Rechtstitel bestand jedoch darin, daß Baunach in den Genuß aller Rechte und Freiheiten komme, wie sie die

<sup>12.</sup> Gruner, a. a. O., S. 271 – 273. Die hervorgehobenen Textstellen sind von Bedeutung für die Textkritik.

<sup>13.</sup> Gruner und Österreicher haben an dieser Stelle: Grauen zu Truedingen.

<sup>14.</sup> Bei Gruner und Österreicher fehlt: friedt vnnd schirm, dar vnnd dannen, vnnd gebittenn.

<sup>15.</sup> Gruner und Österreicher haben: versicherten.

<sup>16.</sup> Bei Österreicher fehlt: in dem Sieben und Zwanzigsten Jahr.

<sup>17.</sup> Staatsarchiv Bamberg, Rep. A 221/3, Nr. 773/1.

<sup>18.</sup> Krimm, Karl: Stadt und Amt Baunach, Hallstadt 1974, S. 28 ff.

Zur Beziehung der Truhendinger zu Ludwig dem Bayern und den Wittelsbachern vergleiche Anmerkung 30.

Stadt Bamberg besaß. Dies bedeutet nicht weniger als eine rechtliche Gleichstellung der Baunacher mit den Bamberger Bürgern und damit einen zusätzlichen Machtgewinn der Truhendinger gegenüber dem konkurierenden Hochstift.

Die Urkunde von 1341 bringt keine Veränderung der rechtlichen Position mit sich. Für die Bestätigung benutzt man in der kaiserlichen Kanzlei nicht einfach ein Insert, sondern stellte eine neue Urkunde aus.

#### Die Textkritik

Wie hängen nun diese verschiedenen Kopien voneinander ab, welche Abweichungen weisen sie auf? Zunächst soll das Diplom von 1341 einer textkritischen Betrachtung unterworfen werden. Dazu werden die Kopien von Walner, Gruner und Österreicher herangezogen. Inhaltlich stimmen sie völlig überein. Abweichungen in einigen Formulierungen lassen jedoch Rückschlüsse zu auf die Abhängigkeiten der verschiedenen Abschriften.

Nimmt man die älteste Abschrift von Nikolaus Walner als Grundlage, so fällt – deren Korrektheit vorausgesetzt – auf, daß in Gruner's Kopie eine<sup>20</sup>, bei Österreicher zwei Textstellen des Urbars fehlen<sup>21</sup>. Hinzu kommen zwei weitere Abweichungen, die allerdings durch Lesefehler bzw. unterschiedliche Schreibweisen zu erklären sind<sup>22</sup>. Diese Beobachtungen lassen den Schluß zu, daß weder Österreicher noch Gruner auf das Originaldiplom zurückgrifen, dessen Existenz durch den Vermerk Nikolaus Walners belegt ist. Leider ist nicht zu ermitteln, ob das Privileg Gruner oder Österreicher noch zur Verfügung stand und

sie bewußt das Urbar in Bamberg benutzten oder ob sie von vornherein auf die kopiale Überlieferung als Vorlage angewiesen waren.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei dem Privileg von 1328. Gruner's Abschrift stellt diesmal die älteste bekannte dar. Eine Überlieferung des Privilegs in Urbaren oder Kopialbüchern ist nicht nachzuweisen. Die Originalurkunde dürfte auch Nikolaus Walner nicht bekannt gewesen sein, sonst hätte er sie sicherlich in sein Urbar aufgenommen. Für die Textkritik wurden nur die Abschriften von Gruner und Österreicher herangezogen, da der Codex Truhendingensis Diplomaticus eine Kopie von Gruner's Ausgabe der Privilegien darstellt.

Beide Kopialüberlieferungen stimmen vom Wortlaut her überein, sieht man von kleinen Fehlern ab, die nicht ins Gewicht fallen20. Nicht zu übergehen sind aber die Unstimmigkeiten in der Datierungszeile des Privilegs: Zum einen war das Jahr 1328 nicht das vierte Jahr des Kaisertums Ludwigs IV., da er erst Anfang 1328 zum Kaiser gekrönt worden war. Zum anderen kann die Urkunde nicht in Köln (Colonie) ausgestellt worden sein, da sich der Wittelsbacher von 1327 bis 1329 in Italien aufhielt. Auffallend ist schließlich noch die Parallelität der Formulierungen sowohl im Baunacher Diplom als auch in acht anderen vom selben Tag. Diese wurden für den Nürnberger Burggrafen ausgestellt und enthielten ebenfalls Stadtrechtsverleihungen24.

Wie lassen sich die aufgezeigten Unregelmäßigkeiten nun harmonisieren? Die einfachste Erklärung für die widersprüchlichen Angaben in der Datierungszeile wäre eine falsche Lesung des Ortsnamens durch Gruner in seiner unbekannten Vorlage. Diese

<sup>20.</sup> Vgl. Anmerkung 14.

<sup>21.</sup> Vgl. Anmerkung 14 und 16.

<sup>22.</sup> Vgl. Anmerkung 13 und 15.

<sup>23.</sup> Vgl. Anmerkung 11.

<sup>24.</sup> MGH, Legum sectio IV: Constitutiones, Band VI/I, hrsg. von F. Pertz, Hannover 1814/27, s. 364 ff: nobis fidelis secretarii Friderici purcgravii de Nuremberch...... Datum Romae apud sanctum Petrum...

Böhmer, Johann Friedrich (Hrsg.): Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern, König Friedrichs des Schönen und König Johanns von Böhmen, Frankfurt/M. 1839, Nr. 543 und 99.

Ansicht vertrat auch Böhmer, der beide Urkunden unter Berufung auf Gruner in seinen Regesta Imperii anführt<sup>25</sup>. Bestätigen ließe sich diese Vermutung durch die Untersuchungen Bansas zur Kanzlei Ludwigs des Bayern, worin er auch auf die Tatsache hinweist, daß die Regierungsjahre aufgrund von Rechenfehlern in der Kanzlei oftmals falsch angegeben wurden<sup>26</sup>.

Eine andere Möglichkeit wäre, daß Konrad von Truhendingen das Privileg vom Kaiser zwar in Rom erhielt, daß die Urkunde darüber aber erst später von der Kanzlei ausgefertigt wurde bzw. die Truhendinger eine Empfängerausfertigung vorlegten. Dabei könnte man als Vorlage die Diplome für die Burggrafen benutzt haben. Dem widerspricht aber Bansa, der eine uneinheitliche Datierung mit Trennung von actum und datum für höchst unwahrscheinlich hält27. Zudem müßte sich Ludwig IV.dann nach 1329 in Köln aufgehalten haben, was aber nicht der Fall ist: Der Kaiser hielt sich in seiner ganzen Regierungszeit nur einmal in Köln auf, und zwar im März und April  $1324^{28}$ 

So bleibt als einzige Erklärung die Annahme eines gemeinsamen Kanzleiformulars und mehrerer Kopierfehler, will man nicht von einer absichtlichen Fälschung sprechen, die man 1341 legitimitieren ließ. Diese Möglichkeit, für die einige der oben angeführten Fakten sprächen, ließe sich dann überprüfen, wenn das Original zur Verfügung stände bzw. wenn Gruner's Quelle zu ermitteln wäre.

Nicht zufriedenstellend wurde in der örtlichen Geschichtsschreibung bisher die Frage erörtert, was man unter der Bezeichnung secretarius zu verstehen hat. Friedrich von Truhendingen kann wohl schwerlich als kaiserlicher Sekretär<sup>29</sup> oder ähnliches eingeordnet werden, da sich der Truhendinger in Ausübung eines solchen Amtes viel häufiger im Gefolge des Herrschers hätte aufhalten müssen. Aufgrund der Beziehungen der Truhendinger zu den Wittelsbachern<sup>30</sup> und da auch die Burggrafen von Nürnberg in dieser Funktion genannt werden, ist der Truhendinger wohl dem Kreis der kaiserlichen Ratgeber zuzuordnen.

#### Auswirkungen der Privilegierungen

Seltsamerweise konnten die Truhendinger die ihnen zugestandenen Rechte in Baunach aber nicht realisieren. Zwar erfolgte eine Befestigung des Ortes und die Errichtung eines Wochenmarktes, aber ein städtisches Gericht konnte sich nicht ausbilden: Baunach blieb weiterhin dem Zentgericht unterstellt. Ebensowenig sind aus dieser Zeit Wappen oder Stadtsiegel überliefert. Siegel und Panier wurden dem Rat von Baunach erst am 15. Juni 1447 durch den Bamberger Bischof Anton von Rotenhan verliehen31. Baunach scheint also nicht in den Genuß der zugestandenen Rechte gekommen zu sein und wurde auch in der Folgezeit immer wieder als Markt tituliert - ein Markt mit Stadtrecht.

Daß diese Formulierung auf einer stillschweigenden Übereinkunft zwischen den Truhendingern und den Bamberger Bischöfen beruhte, wie vermutet wurde<sup>32</sup>, scheint nicht recht plausibel. Warum sollten die

Bansa, Hellmut: Studien zur Kanzlei Ludwigs des Bayern vom Tag seiner Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1329), Kallmünz 1968, S. 54.

<sup>27.</sup> Bansa, a. a. O., S. 336.

<sup>28.</sup> Böhmer, a. a. O., Nr. 690 - 700.

<sup>29.</sup> Krimm, a. a. O., S. 27.

<sup>30.</sup> Die Truhendinger waren mit den Wittelsbachern verwandt und sind schon im 13. Jahrhundert oft als Schiedsrichter in deren N\u00e4he zu finden. Die in den Urkunden erw\u00e4hnten besonderen Dienste sind wohl auf die Hilfestellungen bezogen, die die Truhendinger Ludwig IV. bei seiner Wahl und im Kampf gegen Papst Johannes XXII. zukommen lie\u00dfen.

<sup>31.</sup> Staatsarchiv Bamberg, Rep. B 21, Nr. 7, fol. 154r.

Grafen freiwillig Rechte aufgeben, die sie erst wenige Jahre zuvor errungen hatten? Zudem besaßen sie bis in die 60er Jahre des 14. Jahrhunderts im Bamberger Domkapitel eine starke Position<sup>33</sup> und stellten sogar einen Bischof<sup>34</sup>. Außerdem übte der genannte Graf Heinrich lange Zeit das Pflegeramt im Hochstift aus.

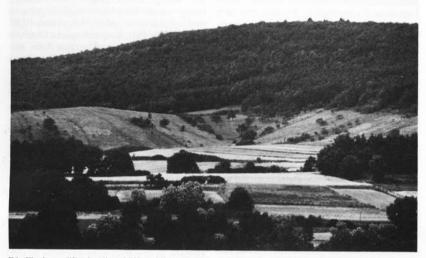
Sicherlich war der Bischof durch die Verleihung derart umfangreicher Rechte an einen kleinen Ort vor den Toren seiner Residenz verärgert und ließ nichts unversucht, sie wieder zu beseitigen. Doch dies gelang erst den nach 1366 regierenden Bischöfen, allen voran Lampert von Brunn. Sie konnten Macht und Einfluß gegenüber den stark verschuldeten Grafen wirksam geltend machen und deren Misere ausnutzen. Zwischen 1374 und 1397 kauften sie den truhendingischen Besitz nach und nach auf, wodurch auch Baunach unter ihre Herrschaft geriet. So wurde die störende Fremdherrschaft beseitigt, Baunach in das Bamberger Hochstift integriert und im Verlauf des 15. Jahrhunderts zu einem wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Mittelpunkt ausgebaut.

Hubert Ruß, Diplomhistoriker, Heumannstr. 2, 8600 Bamberg

<sup>32.</sup> Krimm, a. a. O., S. 34.

Die Truhendinger waren seit 1325 fast ständig im Domkapital vertreten, seit 1351 bekleideten zwei aufeinanderfolgende Mitglieder das Amt des Domdekans.

<sup>34.</sup> Friedrich X. von Truhendingen regierte als Bischof in Bamberg von 1363 bis 1366.



Die Flurlagen "Röthen" und "Knock" am südlichen Kraiberghang. Die Hänge in der Bildmitte mit der schmalstreifigen, hangsenkrechten Parzellierung sind die ehemaligen Hopfenstandorte. Foto: Thomas Gunzelmann

Thomas Gunzelmann

# Der historische Hopfenbau in Baunach

Bevor die Hallertau um die Wende zum 20. Jahrhundert zum bedeutendsten Hopfenanbaugebiet der Welt wurde (vgl. KETTNER 1976: 175), lag das Zentrum der deutschen Hopfenkultur in Franken. Hier gab es nicht nur die traditionellen Anbaugebiete wie Spalt, das wahrscheinlich als erste deutsche Stadt 1538 ein Hopfensiegel erhielt (RUPPERT 1958: 40), Altdorf, Hersbruck und den Neustädter Aischgrund (CARL 1928), der Hopfen wurde in ganz Franken in kleineren Schwerpunktgebieten kultiviert.

Eines dieser kleineren Anbaugebiete war Baunach und seine Umgebung.

### Der Hopfenanbau in Baunach als Nachfolgekultur früheren Weinbaus

Der Hopfenanbau ist wie der Weinanbau eine Sonderkultur und verlangt damit einen höheren Arbeits- und Kapitaleinsatz pro Fläche als der normale Ackerbau, er wirft aber auch einen höheren Geldertrag pro Fläche ab. Deshalb ernährte eine Sonderkultur auch eine höhere Bevölkerungszahl in einer agrarisch strukturierten Gesellschaft wie der vor- und frühindustriellen in Franken auf der gleichen Fläche. Mit dem Anbau einer Sonderkultur konnten die Ackerbürgerstädte Frankens oftmals den